

19.11.2019

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“

A Zielsetzung

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als Organisationsform für das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ in Düsseldorf.

B Lösung

Erlass eines Gesetzes über die Errichtung einer landesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Es werden ggf. Kosten für den Bau/Renovierungskosten sowie die jährlichen Unterhaltungskosten anfallen. Zudem werden Personalkosten anfallen.

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 21.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Errichtung einer Stiftung
„Haus der Geschichte
Nordrhein-Westfalen“**

**Artikel 1
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Haus der Geschichte
Nordrhein-Westfalen“**

**§ 1
Errichtung und Rechtsform**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet unter dem Namen „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Düsseldorf hat.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, seine Vergangenheit, seine Entstehung und seine Entwicklung darzustellen und anschaulich werden zu lassen. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Leitgedanken „Demokratie, Vielfalt, Wandel“ verwirklicht. Der Einbindung des Landes in die gewachsene bundesstaatliche Ordnung und in europäische und sonstige internationale Beziehungen ist ebenso wie der kommunalen Selbstverwaltung Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,
2. Wechselausstellungen, museumspädagogische Vermittlung, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen und sonstige Veranstaltungen,

3. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Mediathek, einer Bibliothek und einer Dokumentationsstelle,
4. Einrichtung und Unterhaltung eines Forschungsinstituts für Landesgeschichte,
5. Forschung und Veröffentlichungen,
6. Schaffung einer Sammlung zur nordrhein-westfälischen Geschichte,
7. Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Museen und sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug,
8. Errichtung, Erwerb und Unterhaltung von Gebäuden und weiteren Einrichtungen der Stiftung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den gesetzmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 4

Unterstützung durch das Landesarchiv

Die Stiftung wird bei der Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Landesarchiv unterstützt.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erhält zur Erfüllung des Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts. Zustiftungen können durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erfolgen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme der Zuwendung darf nur erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Stiftungsvermögen und seine Erträge sowie die Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Sofern vom Land mit Blick auf die zukünftige Stiftung Vermögensgegenstände erworben worden sind, gehen sie mit deren Errichtung auf diese über.

§ 6 Satzung

(1) Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Kuratorium (§ 8) mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln beschlossen wird. Satz 1 gilt für Änderungen der Satzung entsprechend.

§ 7 Organe

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen.

§ 8 Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. die Mitglieder des Präsidiums des Landtags,
2. je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen,

3. fünf Mitglieder der Landesregierung,
4. die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Ist auch dieses verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden; gleiches gilt in Bezug auf die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 Nummer 2 aus dem Landtag aus, wird ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium nach Nummern 1 und 2 endet mit den Wahlen des neuen Präsidiums des Landtags und der neuen Abgeordneten in das Kuratorium.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden von der Landesregierung bestellt und können jederzeit von dieser abberufen werden. Im Fall der Abberufung oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds ist ein neues Mitglied zu benennen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für stellvertretende Mitglieder. Ist ein stellvertretendes Mitglied verhindert, gilt Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend.

(4) Das Kuratorium ist für alle Angelegenheiten der Stiftung, die grundsätzlicher Art sind, zuständig. Hierzu gehören insbesondere

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Berufung der Mitglieder des Präsidiums oder der Präsidentin/des Präsidenten (§ 9),
3. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (§ 10) und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen (§ 11),

4. die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen,
5. die Grundzüge der Programmgestaltung,
6. bedeutsame dienstrechtliche Entscheidungen,
7. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Haushaltsabschlusses,
8. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums oder der Präsidentin/des Präsidenten,
9. der Kauf, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte sowie die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäften, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt,
10. die Annahme von Zuwendungen ab einer Höhe von 50.000 €.

(5) Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln.

(6) Der Präsident des Landtags beruft die konstituierende Sitzung des Kuratoriums frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein und leitet sie bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Das vorsitzende Mitglied vertritt das Kuratorium. Das Kuratorium kann das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.

(7) Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Kuratoriums.

(8) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Präsidiums oder die Präsidentin/der Präsident (§ 9) sowie das vorsitzende Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats (§ 10) und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen (§ 11) mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Das Kuratorium kann Vertreter der Stadt Düsseldorf und dritte Personen zu den Sitzungen einladen.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Präsidium oder Präsidentin/Präsident

(1) Das Kuratorium beruft mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln die Mitglieder des Präsidiums oder die Präsidentin/den Präsidenten. Der Wissenschaftliche Beirat und der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen sind vor der Berufung der Präsidentin/des Präsidenten anzuhören.

- a) Die Mitglieder des Präsidiums werden nach der Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2022 berufen. Die Wiederberufung für die Dauer von höchstens zwei weiteren Jahren ist zulässig.
- b) Die danach vorzunehmende Berufung der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt für die Dauer von fünf Jahren; Ausnahmen sind zulässig. Die Wiederberufung ist zulässig.

Das Präsidium kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Das Kuratorium kann ein

vorsitzendes Mitglied des Präsidiums bestimmen; das vorsitzende Mitglied vertritt das Präsidium.

(2) Unbeschadet der dem Kuratorium zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident die gesetzliche Vertretung der Stiftung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Ergänzend gilt § 26 Absatz 2 BGB entsprechend.

(3) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dem Organ obliegt die Erledigung aller Aufgaben, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist; das Organ bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt diese in Verantwortung ihm gegenüber durch.

(4) Weicht das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident vom Wirtschaftsplan ab, bedarf es der Genehmigung des Kuratoriums.

(5) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident hat das Kuratorium über alle wichtigen Stiftungsangelegenheiten zu unterrichten.

(6) Das Kuratorium kann die Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfzehn Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln für fünf Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Präsidium oder die Prä-

sidentin/den Präsidenten. Er soll dazu beitragen, dass die Stiftung die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, seine Vergangenheit, seine Entstehung und seine Entwicklung wissenschaftlich fundiert und anschaulich darstellt.

(3) Das Kuratorium kann die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen

(1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen besteht aus bis zu fünfzehn Vertretern gesellschaftlicher Gruppen.

(2) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und das Präsidium oder die Präsidentin/den Präsidenten im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Das Kuratorium bestimmt, welche gesellschaftlichen Gruppen zur Entsendung eines Vertreters in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berechtigt sind. Es beruft mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen und die stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung ihrer in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen entsandten Mitglieder vorschlagen. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen aus, kann die entsendungsberechtigte Stelle dem Kuratorium ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied vorschlagen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Präsidiums, des Wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, die das Kuratorium festlegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 13

Haftung der Stiftungsorgane

Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Kultur zuständigen Ministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 15

Berichterstattung

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 16

Dienstverhältnisse

(1) Die Stiftung besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Oberste Dienstbehörde ist das Kuratorium. Oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 136 des Landesbeamtengesetzes ist das für Kultur zuständige Ministerium.

(2) Soweit die Stiftung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, sind auf deren Arbeitsverhältnisse die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Auszubildende entsprechend.

§ 17

Eintritt, Gebühren

(1) Der Eintritt in das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ ist frei.

(2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 18

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“.

Artikel 2
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch (Datum), wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz -
LBesG NRW)

Anlage 2

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung - als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln - gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums -

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent - bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung - ²⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern -

Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

2) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

- 3) Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt im Jahre 1946. Als die Britische Militärregierung am 23. August 1946 die „Auflösung“ der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen beschloss und das Land Nordrhein-Westfalen aus der Taufe hob, geschah das unter dem Codenamen „Operation Marriage“. Aus dem nördlichen Teil der preußischen Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln sowie der preußischen Provinz Westfalen wurde das Land Nordrhein-Westfalen gebildet. Auf der Grundlage der Militärverordnung Nr. 77 erfolgte am 21. Januar 1947 die Vereinigung des Landes Lippe mit Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf wurde Landeshauptstadt. Als Amtssitz des Ministerpräsidenten und damit als Landeskanzlei (später "Staatskanzlei") diente zunächst ein dem Mannesmann-Konzern gehörendes Gebäude ("Mannesmann-Haus" am Rheinknie). Am 2. Oktober 1946 tagte der nordrhein-westfälische Landtag in seiner konstituierenden Sitzung in der Düsseldorfer Oper.

Das Land Nordrhein-Westfalen blickt nunmehr auf eine mehr als 70-jährige Geschichte zurück, die für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger erlebte Vergangenheit darstellt. Vor dem Hintergrund dieser Vergangenheit erscheint es geboten, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Landesgeschichte als Bestandteil einer Landesidentität zu stärken. Die meisten Einwohner Nordrhein-Westfalens kennen die Anfänge ihres Landes nicht mehr aus eigenem Erleben. Gerade jüngeren Menschen sowohl aus einheimischen als auch aus zugewanderten Familien sind die besonderen Prägungen und historischen Ursprünge des Landes, in dem sie aufgewachsen sind und nunmehr leben, oftmals weitgehend unbekannt. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Landes anzuregen und aktiv zu unterstützen, trägt deshalb zur Identifikation mit ihrer Heimat bei und erhöht die Bereitschaft zum gesellschaftspolitischen Engagement.

Es ist daher das gemeinsame Ziel von Landtag und Landesregierung, das Geschichtsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger, ihr Verständnis für das politische, das gesellschaftliche und das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen parteipolitisch neutral und zugleich auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung zu fördern. Die nordrhein-westfälische Geschichte und Politik sollen so anschaulich und öffentlich wahrnehmbar werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich dessen eingedenk sein und sich in diesem Sinne offen für kontroverse Deutungen und Diskussionen sowie für die Vielfalt geschichtlicher Betrachtungsmöglichkeiten zeigen. Nordrhein-Westfalen verfügt bisher zwar über eine Vielzahl regionaler, musealer und kultureller Einrichtungen, aber nicht über eine Institution, welche die Geschichte dieses Landes zusammenfassend wissenschaftlich aufbereitet und die Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich macht. Jeder übergreifende landeshistorische Ansatz, der dazu beitragen soll, ein allgemeines Landesbewusstsein zu fördern und grundlegende Elemente der historisch-politischen Kultur des Landes zu verdeutlichen, erfordert daher eine koordinierende Kooperation mit den Einrichtungen, Museen, Instituten und wissenschaftlichen Lehrstühlen des Landes, die bisher schon die landeshistorisch-politische Bildungsarbeit tragen bzw. unterstützen, weiterentwickeln und sichtbar machen.

2. Der Landtag hat zur Verfolgung dieses Ziels eine aus wissenschaftlichen Expertinnen und Experten bestehende parteiübergreifende und unabhängige Planungsgruppe „Geschichte, Politik und Demokratie Nordrhein-Westfalens“ eingesetzt. Aufgabe der Planungsgruppe war es, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Museen, Instituten und wissenschaftlichen Lehrstühlen des Landes die notwendigen institutionellen Vorausset-

zungen dafür zu schaffen, das Geschichtsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens sowie ihr Verständnis für das politische, das soziale, das ökonomische, das gesellschaftliche und das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen zu fördern und fortzuentwickeln. Dieses Anliegen umfasste auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ als Verbindung von Forschungsinstitut und Museum. Zur Anbindung und Rückkopplung an den Landtag wurde die Planungsgruppe von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Kuratorium begleitet. Diesem gehörten geborene ebenso wie gewählte Mitglieder an, die den Fraktionen CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen entstammten.

Das Kuratorium hat den Präsidenten des Landtags gebeten, eine rechtliche Expertise dazu einzuholen, welche Rechtsformen für ein „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ in Betracht zu ziehen seien, sowie eine Empfehlung zur vorzugswürdigen Rechtsform zu geben. Die gutachtliche Bewertung sollte sich daran ausrichten, zuvörderst eine öffentlich-rechtliche Rechtsform in den Blick zu nehmen, um auch so das mit dem „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ verfolgte Ziel als eine öffentliche Aufgabe nachdrücklich auszuweisen.

Die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgabe soll in fachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht weisungsfrei und eigenverantwortlich erfolgen, wobei eine Kooperation mit dem Landtag sicherzustellen sein soll. Dem geschäftsführenden Organ soll ein aus Mitgliedern des Landtags bestehendes Kontrollorgan korrespondieren und ein Organ zur fachlichen Beratung zur Seite stehen. Die für die Aufgabenerfüllung notwendige Vermögensausstattung soll über eigene Mittel sowie über eine dem Landeshaushalt entlehnte mehrjährige Finanzierungszusage des Landtags nach Maßgabe des Haushaltsrechts (u.a. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), Drittmittel, private Zuwendungen und eigene Einnahmen gewährleistet werden.

3. Das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ wird eine ständige Ausstellung haben, die durch Wechselausstellungen sowie ein Informations- und Dokumentationszentrum ergänzt wird. Im Mittelpunkt der ständigen Ausstellung wird die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalens stehen, die auch in ihrer nationalen und internationalen Verflechtung zu betrachten ist. Dabei sind von besonderer Bedeutung:
 - Demokratische, parlamentarische und föderative Tradition einschließlich der Verfassungsgeschichte des Landes,
 - gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturgeschichtliche sowie umweltbezogene Entwicklungen, allgemeine Lebensbedingungen und soziale Sicherheit,
 - Last der Vergangenheit und Widerstand,
 - Rechtliche Kompetenzen des Landes,
 - Beiträge der landesspezifischen staatlichen Institutionen (z.B. Bezirksregierungen) für eine funktionierende Verwaltung,
 - die kommunale Selbstverwaltung (Städte, Kreise, Landschaftsverbände),
 - Beiträge der Kirchen, Gewerkschaften und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen zur Entwicklung des Landes,

Das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ wird offen sein für neue Entwicklungen und für die in einer pluralistischen Gesellschaft vorhandenen kontroversen Anschauungen.

4. Als Rechtsträger für das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ soll eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

Die Gestaltung von Ausstellungen mit historischem Bezug und die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare zu Fragen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit des Landes gehören nicht zu den typischen administrativen Tätigkeiten der öffentlichen Hand. Für das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ empfiehlt sich deshalb eine Rechtsform, die durch Selbständigkeit, Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit im Bestand sowie Nachhaltigkeit in ihrem Wirken geprägt und die ausschließlich der Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet ist. Die Zuordnung zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts folgt daraus, dass der Landtag das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ als öffentliche Aufgabe, also als eine vom Staat initiierte und von ihm getragene Aufgabe betrachtet. Zudem wird das Vermögen der Stiftung von einer auf dem Landeshaushalt basierenden Finanzierungszusage getragen. Weiterhin soll dem geschäftsführenden Organ der Stiftung ein aus Abgeordneten des Landtags, Mitgliedern der Landesregierung und Repräsentanten der beiden Landschaftsverbände bestehendes Kontrollorgan zur Seite stehen. Hierzu fügt sich der gute Ruf der Rechtsform „Stiftung“ in der Bevölkerung, mit der man vor allem Freigiebigkeit und Altruismus verbindet. Er kann in besonderer Weise bei der Einwerbung von privaten Vermögenswerten und Spenden behilflich sein, weil die Zustifter und Spender um die Rechtssicherheit und Beständigkeit der Stiftung wissen und dieser vertrauen.

5. Das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ wird im Regierungsviertel des Landes entstehen. Für sein Wirken wird das ehemals zum Mannesmann-Konzern gehörende und sich nun im Eigentum des Landes befindende Gebäude ("Mannesmann-Haus" am Rheinknie) – Behrensbau genannt – zur Verfügung stehen. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu den politischen Entscheidungszentren setzt das Land neben der bereits von ihm als Stiftung bürgerlichen Rechts errichteten „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ einen weiteren kulturellen Schwerpunkt.
6. Auf den Landeshaushalt werden Kosten für die Her- und Einrichtung des Museumsgebäudes und die jährlichen Kosten für die Unterhaltung zukommen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift errichtet das Land Nordrhein-Westfalen eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Stiftungen dieser Art verfolgen ausschließlich öffentliche Zwecke und stehen mit dem Staat in einem organischen Zusammenhang, der sie selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Die Rechtsform entspricht zum einen dem Willen, das mit dem „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ verfolgte Ziel als öffentliche Aufgabe zu deklarieren. Zum anderen gewährleistet sie, dass aufgrund der der Stiftung innewohnenden Selbständigkeit die Aufgaben des „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ insbesondere in fachlicher und personeller Hinsicht weisungsfrei und eigenverantwortlich durch die Organe der Stiftung wahrgenommen werden können und dadurch eine objektive und unabhängige, an wissenschaftlichen Maßstäben ausgerichtete Arbeit ermöglicht wird.

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist bei vergleichbaren Kultureinrichtungen des Bundes und der Länder als Stiftungsart verbreitet und hat sich bewährt. Vornehmlich wegen der der Stiftung innewohnenden Verlässlichkeit im Bestand kann sie in besonderer Weise bei der Einwerbung von privaten Vermögenswerten und Spenden behilflich sein, weil die Zustifter und Spender um die Rechtssicherheit und Beständigkeit der Stiftung wissen und dieser vertrauen dürfen. Darüber hinaus genießt diese Rechtsform in der Bevölkerung einen guten Ruf, weil mit ihr vor allem Freigiebigkeit und Altruismus, aber auch staatliche Verantwortung im Interesse des Gemeinwohls verbunden wird.

Die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen für die Errichtung einer solchen Stiftung durch Gesetz ist gegeben. Nach der Aufgaben- und Kompetenzverteilung des Grundgesetzes haben die Länder grundsätzlich die Verantwortung für die Kultur. An diese knüpft das mit dem „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ verfolgte Ziel an, das Geschichtsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger, ihr Verständnis für das politische, das gesellschaftliche und das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen parteipolitisch neutral und zugleich auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung zu fördern.

Nach §§ 18, 21 des Landesorganisationsgesetzes können Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden. Die Errichtung der Stiftung aufgrund eines Gesetzes scheidet aus, weil weder das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das nur für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben (§ 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), noch ein anderes Landesgesetz eine gesetzliche Grundlage aufweist, aufgrund derer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden kann.

Zu § 2

Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen (Absatz 1). Bestimmt wird die Zweckrichtung durch die Leitgedanken „Demokratie, Vielfalt, Wandel“. Die Demokratie hat als Staatsform und gesellschaftsbestimmende Orientierung das Land geprägt und verändert. Die auf dem Fundament der Demokratie gewachsene Vielfalt veranschaulicht das bunte, das sich ausdifferenzierende und an Einfluss gewinnende Nordrhein-Westfalen. Diesen Leitgedanken korrespondiert der Wandel, der durch immer komplexer werdende Lebenswelten und schnellen Veränderungen (wie etwa die Deutsche Einheit, die Globalisierung und die Digitalisierung) gekennzeichnet ist, und der aktiv zu gestalten ist. Es ist vornehmliches Ziel der Stiftung, vor dem Hintergrund

der mehr als 70-jährigen Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, die für viele Menschen des Landes miterlebte Vergangenheit darstellt, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Landesgeschichte als Bestandteil einer Landesidentität zu stärken. Sie soll das Verständnis für das politische, das gesellschaftliche und das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen parteipolitisch neutral und zugleich auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung fördern.

Absatz 2 beschreibt beispielhaft besonders bedeutsame Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Ausgangspunkt ist eine ständige Ausstellung, die die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen anschaulich darstellt. Sie wird in Würdigung fortlaufend gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse ständig weiterentwickelt. Ergänzend können wechselnde Sonderausstellungen landesspezifische und sonstige – unter anderem die Bürgerinnen und Bürger interessierende und berührende – Themen aufnehmen und dadurch in besonderer Weise die Öffentlichkeit zum „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ hinführen. Die Ausstellungen werden von einem Informationszentrum und einer Mediathek flankiert, über die ergänzende und vertiefende Kenntnisse zur nordrhein-westfälischen Geschichte und zu damit im Zusammenhang stehenden Themen in vielfältiger Weise erlangt werden können. Weitere Unterstützung ist durch die Dokumentationsstelle zu erlangen, die die geschichtlichen Vorgänge regelmäßig elektronisch und digital verarbeitet (hat) und unter Einsatz der Informationstechnologien Zugang hierzu verschaffen kann. Zudem kann sie Hilfestellung dazu geben, anderweitige geschichtliche Quellen zu finden und in Anspruch zu nehmen.

Eine Bibliothek zur nordrhein-westfälischen Geschichte dient neben den wissenschaftlich ausgerichteten Angehörigen der Stiftung auch weiteren Interessenten. Die in der Stiftung verankerte Forschung über die nordrhein-westfälische Geschichte und ihre materielle Kultur, die einen Beitrag zur Transparenz und zum Verstehen der Landesgeschichte leistet, wird durch Veröffentlichungen der Öffentlichkeit ebenso nähergebracht wie die Wirkungsbreite der sonstigen Stiftungsarbeit. Diese soll sich auch in der Sammlung und Bewahrung bedeutender – in Ausstellungen zu präsentierender – Geschichtsobjekte und des kulturellen Gedächtnisses ebenso widerspiegeln wie die erfolgreiche fachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Museen und Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Da das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ für seine Aufgabenerfüllung als unverzichtbaren Rahmen eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude bedarf, muss deren Funktionalität – auch außerhalb der Landeshauptstadt - gleichermaßen sichergestellt sein.

Zu § 3

Absatz 1 nimmt das Steuerrecht in Bezug und weist darauf hin, dass der Stiftungszweck den Anforderungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung entspricht und die Stiftung dadurch steuerbegünstigt ist.

Darüber hinaus stellt Absatz 2 klar, dass es sich bei der Stiftung nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 der Abgabenordnung handelt und der Zweck der Stiftung fremdnützig ist.

Absatz 3 bestimmt, dass die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind. Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten verzichtet das Gesetz auf Vorgaben zur Art und zur Höhe. Sie sind so gering wie möglich zu halten und an den Maßstäben der Notwendigkeit und Angemessenheit auszurichten. In dieser Begrenzung spiegelt sich der für die Verwaltung von Stiftungen geltende Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wider. Die Beurteilung

richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, für die wiederum die Vermögensbewirtschaftung, die für die Zweckerfüllung zu bewältigenden Aufgaben und die Effizienz der Geschäftstätigkeit bedeutsam sind. Die Stiftung ist berechtigt, sie betreffende Leistungen auch von außerhalb der Stiftung stehenden Dritten wahrnehmen zu lassen. In Anbetracht der bei den Kosten angezeigten Sparsamkeit darf sie sich dem Wettbewerb der Anbieter nicht verschließen.

Zu § 4

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ist das Gedächtnis des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Vorgängerstaaten. Es sichert Rechts- und Kulturgüter von hohem Wert und dient den Bedürfnissen der Gesellschaft nach historischer Information, Transparenz des Verwaltungshandelns und Rechtssicherheit.

Die Überlieferung des Landesarchivs geht in Einzelstücken auf das 7. Jahrhundert zurück und reicht bis in die unmittelbare Gegenwart hinein. Die Bandbreite der verwahrten Unterlagen reicht von Urkunden, Akten, Amtsbüchern und Karten aus dem Mittelalter und der Neuzeit bis hin zu Fotos, Filmen, Tondokumenten und elektronischen Aufzeichnungen aus jüngerer Zeit. Die Unterstützung der Stiftung durch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen als historischer Informationsdienstleister kann vielfältig sein. Hierzu gehören die wissenschaftliche Beratung ebenso wie die Einsichtnahme in das Archivgut sowie die Zurverfügungstellung einzelner Sammlungsstücke für Ausstellungen.

Zu § 5

Das Stiftungsvermögen gehört neben dem Stiftungszweck und der Stiftungsorganisation zu den Strukturmerkmalen der Stiftung.

Der museale Charakter der Stiftung führt zu der Besonderheit, dass neben dem gegenständlichen Stiftungsvermögen – z.B. erworbene Exponate, Ausstellungs-material, Schautafeln – die jährlichen finanziellen Zuschüsse des Landes zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Die Stiftung, die nicht (klassisch) einmalig mit einem - hinreichende Erträge generierenden - Vermögen ausgestattet ist, bedarf zur Zweckverwirklichung des fortlaufenden finanziellen Zuflusses durch den Landeshaushalt (Absatz 1). Dieser gewährleistet den Bestand der Stiftung im Sinne einer dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung.

Zuwendungen (Absatz 2) dienen der Ausstattung der Stiftung mit weiteren zusätzlichen Mitteln. Sie können der Stärkung des Vermögens dienen, aber auch zum Verbrauch bestimmt sein. Der Zuwendende bestimmt die Zuordnung. Soll die Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden, hat er dies ausdrücklich zu bestimmen; andernfalls wird das Zugewendete zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Bei den zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen handelt es sich üblicherweise um Spenden.

Zuwendungen sind darüber hinaus die Zustiftungen und die unselbständigen Stiftungen. Bei der Zustiftung, über die z.B. die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe den Stiftungszweck fördern, werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen zugeordnet, das dadurch erhöht wird; sie können aber auch zum Verbrauch bestimmt sein. Die neuen Vermögenswerte werden regelmäßig mit dem bisherigen Stiftungsvermögen verschmolzen und gehen in diesem auf. Die Zustiftung darf nicht zu einer Strukturveränderung der Stiftung oder zur Veränderung oder Beeinträchtigung des Stiftungszwecks führen. Ist die Zustiftung mit einer Last oder Auflage verknüpft, muss der zugestiftete Vermögenswert trotz seiner Belastung rechtlich und wirtschaftlich vorteilhaft sein. Die Erfüllung einer mit der Zustiftung verbundenen

Auflage und die Verwirklichung des Stiftungszwecks dürfen in keinem Missverhältnis stehen. Die Zustiftung kann ab einem vom Kuratorium festzulegenden Wert auch als Namensfonds in die Stiftung gelangen.

Wird eine unselbständige Stiftung der Stiftung zugewendet, bildet das Vermögen der unselbständigen Stiftung innerhalb des Vermögensbestandes der Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ ein treuhänderisch zu verwaltendes Sondervermögen. Eine Vermischung des Stiftungsvermögens der unselbständigen Stiftung mit dem der (selbständigen) Stiftung hat zu unterbleiben. Der Stiftungszweck der unselbständigen Stiftung hat mit dem der Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ übereinzustimmen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Vermögenswerte der Stiftung ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

Soweit das Land bereits vor der Errichtung der Stiftung zu deren Gunsten Vermögensgegenstände angeschafft hat, gehen diese mit der Errichtung auf die Stiftung über (Absatz 4).

Zu § 6

Die Satzung ist neben dem Gesetz die Rechtsgrundlage für das Wirken der Stiftung. Während das Gesetz den Errichtungswillen des Landes sowie den strukturellen und inhaltlichen Rahmen der Stiftung dokumentiert, enthält die Satzung vornehmlich die Handlungsvorgaben für die Organe der Stiftung.

Zu § 7

Kennzeichnend für die Organisation der Stiftung sind ihre Organe. Diese sind in der Vorschrift abschließend benannt. Die Bildung weiterer Organe ist ausgeschlossen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums nach Absatz 1 soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive mit dem Ziel der bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten. Hierzu fügt sich die Einbeziehung der Landschaftsverbände, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die landschaftliche Kulturpflege über beachtliche Kompetenzen im Bereich der Unterhaltung, Pflege und Förderung von Museen verfügen.

Die Mitglieder des Präsidiums des Landtags sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Landschaftsversammlung der beiden Landschaftsverbände sind geborene Mitglieder. Die weiteren Mitglieder des Landtags (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) und ihre stellvertretenden Mitglieder werden fraktionsabhängig vom Landtag gewählt. Um die ausgewogene Funktionsfähigkeit des Kuratoriums sicherzustellen, kann bei Verhinderung eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Landtags aus dem Kuratorium aus, bedarf es jeweils der Neuwahl; das neue Mitglied oder das stellvertretende Mitglied tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen. Zur Vermeidung personeller und funktioneller Vakanzen im Kuratorium nehmen bis zu den Wahlen des neuen Präsidiums des Landtags und

der neuen Abgeordneten des Landtags in das Kuratorium die bisherigen Mitglieder nach Nummern 1 und 2 ihre Aufgaben im Kuratorium wahr (Satz 6).

Die Mitglieder der Landesregierung (Absatz 2) werden von dieser – befristet oder unbefristet – bestellt. Der Landesregierung obliegt es zugleich, die Mitglieder abzurufen und eine Neubestellung vorzunehmen. Letzteres ist auch bei einem sonstigen Ausscheiden der Mitglieder (z.B. Krankheit, Tod) erforderlich. Gleiches gilt für die stellvertretend bestellten Mitglieder. Das Kuratorium ist das leitende Organ der Stiftung. Dieser Bedeutung gemäß werden ihm deshalb nach Absatz 3 grundlegende und die Stiftung tragende Aufgaben zugeordnet. Zu ihnen gehören die Berufung der Mitglieder des Präsidiums oder der Präsidenten/des Präsidenten und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Zugleich besitzt das Kuratorium die Befugnis, die Mitglieder des Präsidiums, des Wissenschaftlichen Beirats und des vorsitzenden Mitglieds des Kuratoriums abzurufen. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes (§ 9 Absatz 6, § 10 Absatz 3, § 8 Absatz 4), der unter anderem vorliegt, wenn ein Mitglied des Stiftungorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage ist. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums die Grundzüge der Programmgestaltung sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Für die Personalentscheidungen im Übrigen ist das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident (§ 9) zuständig.

Nach Absatz 4 erfolgt die Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch die Mitglieder des Kuratoriums. Wegen dessen hervorgehobener Stellung innerhalb des Kuratoriums bedarf es für die Wahl der qualifizierten Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln. Mit gleicher Stimmenmehrheit kann das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums von diesem aus wichtigem Grund abgerufen werden.

Absatz 5 verhält sich zum Stimmenquorum für die rechtliche Wirksamkeit einer Abstimmung (eines Beschlusses) des Kuratoriums. Grundsätzlich ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Der Stimme des vorsitzenden Mitglieds kommt im Rahmen der Abstimmung bei gleicher (gegensätzlicher) Stimmenzahl ausschlaggebende Bedeutung zu.

Der Wissenschaftliche Beirat berät ebenso wie das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident das Kuratorium (Absatz 6). In dieser beratenden Funktion erfolgt deren Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums. Das Kuratorium hat allerdings die Möglichkeit, im Einzelfall von einer derartigen Teilnahme abzusehen. Da durch die Stiftung Interessen der Landeshauptstadt berührt sein können, erhält das Kuratorium die Gelegenheit, Angehörige der Stadt Düsseldorf zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Gleiches gilt bei besonderem Anlass für dritte Personen.

Zu § 9

Für die Berufung der Mitglieder des Präsidiums oder der Präsidentin/des Präsidenten ist das Kuratorium als leitendes Organ der Stiftung zuständig (Absatz 1). Der Wissenschaftliche Beirat ist vor der Berufung der Präsidentin/des Präsidenten anzuhören; seine Zustimmung ist nicht erforderlich. Die Stiftung beginnt mit einem Präsidium, dessen Amtszeit zeitlich begrenzt ist. Das Kuratorium kann ein vorsitzendes Mitglied des Präsidiums bestimmen, welches das Präsidium vertritt. Die anschließende Berufung der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren; Ausnahmen von dem Fünfjahreszeitraum sind möglich. Die Wiederberufung ist möglich.

Die Präsidentin/der Präsident kann im Anschluss an die Berufung in ein öffentlich-rechtliches (Beamtenverhältnis) oder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit der Stiftung eintreten. Die Art des Dienstverhältnisses und die Dauer des Dienstverhältnisses werden in der Satzung bestimmt.

Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und vertritt diese außergerichtlich und gerichtlich (Absatz 2). Das Organ bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der ihm organisatorisch zugeordneten „Planungsgruppe Geschichte, Politik und Demokratie Nordrhein-Westfalens“. Diese geht mit Inkrafttreten des Gesetzes vom Landtag Nordrhein-Westfalen in die Stiftung über. Das Organ ist für sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Kuratoriums gegeben ist (Absatz 3). Besondere Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie dessen Unterrichtung (Absätze 3, 5).

Die Mitglieder des Präsidiums können vom Kuratorium abberufen werden (Absatz 6).

Zu § 10

Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der wissenschaftlichen und fachlichen Bewertungen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, spiegelt sich in der Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wider. Diesem können bis zu fünfzehn Sachverständige angehören (Absatz 1).

Der Wissenschaftliche Beirat berät als unabhängiges Gremium von national und international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und von Fachleuten der für die Erfüllung des Stiftungszwecks wichtigen Fachrichtungen das Kuratorium und das Präsidium oder die Präsidentin/den Präsidenten (Absatz 2). Die Mitglieder des Präsidiums oder die Präsidentin/der Präsident nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil. Dessen vorsitzendes Mitglied teilt dem Kuratorium die Willensbildung (Entscheidungen) seines Organs mit. Es kann Empfehlungen einzelner Mitglieder dem Kuratorium und dem Präsidium, der Präsidentin oder dem Präsidenten mitteilen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vom Kuratorium abberufen werden (Absatz 3).

Zu § 11

Die für die Geschichte und die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen sind als Arbeitskreis ein Organ der Stiftung. Das Kuratorium bestimmt, welche gesellschaftlichen Gruppen dem Arbeitskreis angehören sollen. Es orientiert sich bei der Berufung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder am Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle. Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und das Präsidium oder die Präsidentin/den Präsidenten im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks. Ergänzend gilt das zu § 10 Gesagte entsprechend.

Zu § 12

Die Vorschrift legt fest, dass die Tätigkeit im Kuratorium, im Präsidium, im Wissenschaftlichen Beirat und im Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen ehrenamtlich ausgeübt wird. Die Aufgaben in einem Organ der Stiftung können im Rahmen der Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

§ 12 beschränkt die Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Regelung entspricht der Haftungserleichterung, wie sie auch für die Organe einer Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 86 Satz 1, 31a Absatz 1 BGB gilt. Eine abweichende Regelung kann die Satzung vorsehen. Die Haftung kann etwa auf Vorsatz beschränkt oder jede Haftung eines Organmitglieds ausgeschlossen werden.

Zu § 14

Die Stiftung unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht (§§ 20 Absatz 1, 21 des Landesorganisationsgesetzes). Diese wird durch das für Kultur zuständige Ministerium wahrgenommen.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 15

Die Tätigkeit der Stiftung als staatliche Institution, deren Vermögen im Wesentlichen durch Leistungen aus dem Landeshaushalt gebildet wird, soll gegenüber der Öffentlichkeit transparent sein. Die Öffentlichkeit soll deshalb in regelmäßigen Abständen über das Wirken der Stiftung unterrichtet werden.

Zu § 16

§ 14 regelt die Arten der Dienstverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung. In Absatz 1 Satz 1 wird der Stiftung Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen. Die Beamtinnen und Beamten stehen zur Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (vgl. § 3 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes). Die Selbstdarstellung des Landes durch das „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe (Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes). Satz 2 weist dem Kuratorium im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde zu; zugleich kann das Kuratorium im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes dienstvorgesetzte und vorgesetzte Stelle sein, soweit es über die persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten der Stiftung entscheidet. Andernfalls übt diese Funktionen das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident aus.

Absatz 2 weist auf die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hin. Soweit neue Arbeitsverhältnisse begründet werden, unterliegen diese den beim Land geltenden Regelungen. Die Regelung gilt für Auszubildende entsprechend.

Zu § 17

Absatz 1 stellt klar, dass der Besuch der ständigen Ausstellung unentgeltlich ist. Auch der Zutritt zu den Wechselausstellungen soll in der Regel unentgeltlich sein.

Die Stiftung wird nach Absatz 2 ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Benutzung ihrer Einrichtungen (z.B. Informations-, Dokumentationszentrum, Bibliothek) sowie für den Zutritt zu besonderen Veranstaltungen Gebühren zu erheben.

Sie kann nach Absatz 3 die Einzelheiten durch Satzung regeln und die gebührenpflichtigen Tatbestände näher bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorsehen. Bei der Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Benutzung sowie der diesbezügliche Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung können im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit zugelassen werden.

Zu § 18

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Dr. Stefan Nacke
André Kuper

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Prof. Dr. Rainer Bovermann
Lisa Kapteinat

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Lorenz Deutsch

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Oliver Keymis
Josefine Paul

und Fraktion